

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1958

Nummer 111

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 11. 9. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2257.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 11. 9. 1958, Öffentliche Sammlung „Deutscher Tierschutzbund“. S. 2257.

III. Kommunalaufsicht:

Bek. 9. 9. 1958, Anerkennung von Atemschutzgeräten. S. 2258.

VI. Gesundheit:

RdErl. 9. 9. 1958, Dienstordnung für Hebammen; hier: Tagebuch. S. 2259.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 8. 9. 1958, Umschreibung von ausländischen Militärführerscheinen. S. 2260.

RdErl. 8. 9. 1958, Fahrlehrer; hier: Mitteilungspflicht des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) beim Bekanntwerden nachteiliger Tatsachen über Fahrlehrer. S. 2262.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 57 v. 12. 9. 1958, S. 2263/64.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 9 v. 1. 9. 1958, S. 2263/64.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 11. 9. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 6. Sitzung am 4. 9. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt.

1. Vereinfachung der Verkehrsunfallanzeigen.

Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Polizeihauptwachtmeister J. Wiewelhove, Hamm (Westf.), 1. Polizeirevier.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2257.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung „Deutscher Tierschutzbund“

Bek. d. Innenministers v. 11. 9. 1958 —
I C 4/24—13.20

Dem Deutschen Tierschutzbund — Landesverband Nordrhein-Westfalen — z. H. des Vorsitzenden Herrn Tierarzt Dr. Roth-Brüser, Gladbeck, Buersche Straße 75, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durch-

führungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGl. I S. 1250) i. d. F. vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, anlässlich des Welttierschutztages

am 3., 4. oder 5. Oktober 1958
(an einem dieser Tage)

eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Straßensammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen zulässig.

Die Durchführung der Sammlung erfolgt von den dem Landesverband angeschlossenen eingetragenen Tierschutzvereinen.

— MBl. NW. 1958 S. 2257.

III. Kommunalaufsicht

Anerkennung von Atemschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 9. 9. 1958 —
III A 3/224 — 1376/58

Auf Grund der mir vorliegenden Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray vom 10. April 1958 habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmern, der vom Drägerwerk in Lübeck und von der Auergesellschaft AG in Berlin gemeinsam entwickelt worden ist und von beiden Firmen auch hergestellt wird, als Atemschutzgerät für den Feuerlöschdienst anerkannt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/58 GG

Kennzeichnung.

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft

Hersteller: Drägerwerk, Lübeck

Auergesellschaft AG, Berlin

Benennung: Preßluftatmern, Modell DA 58/1600

Füllung des 1600 Liter ölfreie, trockene und auf
Gerätes: 200 kg/cm² verdichtete Luft

Die Anerkennung umfaßt nicht die Verwendung des Preßluftatmerns als Tauchgerät, da er für diesen Zweck nicht geprüft worden ist.

Für dieses Atemschutzgerät können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer gem. Ziff. 2. a) meines RdErl. v. 18. 3. 1957 (MBI. NW. S. 715) gewährt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1958 S. 2258.

VI. Gesundheit

Dienstordnung für Hebammen; hier: Tagebuch

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1958 —
VI A/2 — 15/0

Für die in § 8 der Dienstordnung für Hebammen vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287) vorgeschriebene Führung eines Tagebuchs bitte ich die Amtsärzte, den Hebammen gemäß § 13 der 3. DVO. zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBI. S. 327) folgende Anweisung zu geben:

- Alle Eintragungen in das Tagebuch sind von der Hebamme mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in gut leserlicher Schrift mit Tinte oder Kugelschreiber eigenhändig vorzunehmen. Die erforderlichen Eintragungen haben sobald als möglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach beendeter Geburt oder Fehlgeburt, zu erfolgen, Eintragungen in Sp. 6, 7c bis e, 8, 9 und 12, sobald die Hebamme die Tätigkeit bei der Wöchnerin beendigt hat (s. unter Nr. 15).
- Unrichtige oder ungenaue Eintragungen sind ein Verstoß gegen die Berufspflichten der Hebamme, der unter Umständen die Entziehung der Anerkennung oder Strafen für sie zur Folge haben kann.
- Die Hebammen, die ihren Beruf in den Gemeinden mehrerer benachbarter Kreise ausüben, haben für jeden Kreis ein besonderes Tagebuch oder besondere Tagebuchblätter zu führen, die alle bis zum 15. Januar jedes Jahres dem für den Niederlassungsort der Hebamme zuständigen Amtsarzt vorzulegen sind. Die Tagebücher der benachbarten Kreise sind dann den zuständigen benachbarten Amtsärzten bis zum 25. Januar einzureichen.
- In das Tagebuch sind alle Geburten und alle Fehlgeburten aufzunehmen, und zwar ist für jede Geburt und jede Fehlgeburt eine besondere, mit fortlaufender Nummer (Sp. 1) versehene Reihe auszufüllen. Auch bei Mehrgeburten (Zwillingen, Drillingen usw.) sind die erforderlichen Bemerkungen für jedes Kind in eine besondere Reihe einzutragen; jedoch ist in den Fällen mehrfacher Geburt die Reihe eines jeden Kindes mit derselben Nummer (Sp. 1), aber mit hinzugefügten fortlaufenden kleinen Buchstaben (z. B. 2a, 2b usw.) zu versehen.
- Bei Frage 2a ist als Tag und Stunde der Geburt der Augenblick, in dem das Kind (nicht die Nachgeburt) geboren wurde, anzugeben. Bei Frage 2b ist die Zeitdauer von den ersten Wehen bis zur Ausstoßung der Nachgeburt einzutragen.
- Eine unvollendete Geburt, die zur Vollendung einer Entbindungsanstalt zugeführt werden muß, wird nicht als vollendete Geburt in Sp. 2 Buchst. a und b eingetragen. Lediglich Sp. 2 Buchst. c wird in diesen Fällen ausgefüllt. Die Ausfüllung der Sp. 2 Buchst. a und b in diesen Fällen ist nur dann erforderlich, wenn die freipraktizierende Hebamme in der Entbindungsanstalt weitere Geburtshilfe bis zur vollendeten Geburt leistet. Bei Geburten, die unvollendet in eine Entbindungsanstalt verlegt werden müssen, sind in Sp. 12 die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.
- Bei Frage 4b hat die Antwort je nach dem Sachverhalt „Schädellage“, „Gesichtslage“, „Steißlage“, „Fußlage“, „Querlage“ oder „unbestimmte Lage“ zu lauten.
- Die Fragen zu Sp. 5a sind zwar möglichst kurz (z. B. „Tuberkulose“, „Krämpfe“, „Dammriß“, „Blutungen“), aber doch so bestimmt zu beantworten, daß der Amtsarzt in schwierigen Fällen ein klares Bild der vorge-

legten Regelwidrigkeiten gewinnt (z. B. „verschleppte Querlage, daher Gebärmutterzerreißung schon bei Eintreffen der Hebamme“ oder „schwere Blutung infolge Wehenschwäche in der Nachgeburtspériode“).

- Die Frage 5c ist in jedem Fall einer Untersuchung durch die Scheide zu beantworten.
- Falls die Mutter gesund blieb, ist die Frage 6a mit „ja“ zu beantworten (das Wort „nein“ streichen). Andernfalls ist unter b anzugeben, an welcher Krankheit („Kindbettfieber“, „Entzündung der Brüste“) sie erkrankte oder verstarb. Im Todesfall ist zu vermerken, ob die Frau während der Geburt verstorben oder wieviel Stunden oder Tage danach der Tod eingetreten ist.
- Die Frage 7a ist entweder mit „erweicht“ oder „nicht erweicht, aber vor der Geburt abgestorben“ oder „lebend“ zu beantworten. Erkrankte das Kind in den ersten 10 Tagen nach der Geburt nicht, so ist lediglich das Wort „nicht“ in Frage 7c zu streichen. Erkrankte es, so ist in 7d und e anzugeben, an welchem Tage und woran das Kind erkrankte oder starb.
- Für die Beantwortung der Frage 7b und für die Geburtsanzeige ist folgendes zu beachten:
 - Lebend geborene sind Neugeborene, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib die Nabelschnur pulsiert oder das Herz geschlagen oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat;
 - Totgeborene sind Früchte, die wenigstens 35 cm lang sind und bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib weder die Nabelschnur pulsiert noch das Herz geschlagen noch die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat. Hat sich auch nur eins der drei Merkmale des Lebens gezeigt, so handelt es sich unabhängig von der Länge des Kindes um ein lebendgeborenes;
 - Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 cm lang sind.
- Die Beantwortung der Frage 9b soll insbesondere Aufschluß über alle unzeitigen, vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgenden Geburten geben, auch soweit sie dem Standesbeamten nicht gemeldet zu werden brauchen.
- In Sp. 10 ist von der Hebamme mit klarer Begründung anzugeben, welche Kunsthilfe sie angewendet oder welche Arzneimittel sie verabfolgt hat.
- War ein Arzt bei der Geburt oder während des Wochenbettes zugegen, so hat die Hebamme möglichst bald nach der Geburt oder dem Wochenbett in Sp. 11 Namen und Anschrift des Arztes einzutragen. Hat der Arzt Kunsthilfe bei der Geburt geleistet, so ist die Art der geleisteten Kunsthilfe (Zangen Geburt, Wendung auf die Füße u. dgl.) anzugeben. Ist sich die Hebamme über die Art der geleisteten Kunsthilfe nicht klar, so hat sie den Arzt zu befragen. War ein Arzt nur im Wochenbett zugezogen worden, so schreibe die Hebamme unter den Namen des Arztes in Sp. 11 den Buchstaben „W“.
- Die auf Temperatur- und Pulszettel vorgenommenen Aufzeichnungen sind nach Abschluß der Tätigkeit bei der Wöchnerin in Sp. 13 zu übertragen (s. unter Nr. 1).

An die Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —;
nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1958 S. 2259.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Umschreibung von ausländischen Militärführerscheinen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 8. 9. 1958 — IV/B 21—06/1—17/58

Nach § 15 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) kann dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis die deutsche Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebs-

art und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrs vorschriften in einer Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nachweist und im übrigen keine Zweifel an seiner Eignung bestehen.

§ 15 StVZO geht davon aus, daß der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis die erforderlichen technischen Kenntnisse haben wird, um Kraftfahrzeuge der betreffenden Betriebserlaubnis und Klasse zu lenken, und daß er auch fähig sein wird, diese Kenntnisse anzuwenden. Er verlangt deshalb nur den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Verkehrs vorschriften.

Bei der Anwendung des § 15 StVZO ist es daher unerheblich, ob es sich bei ausländischen Fahrerlaubnissen um eine Militärfahrerlaubnis handelt und ob diese Militärfahrerlaubnis auf die Fahrzeuge von Streitkräften beschränkt ist. Wesentlich ist nur, ob eine gültige ausländische Fahrerlaubnis besteht und auf welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen sie sich erstreckt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 2260.

Fahrlehrer; hier: Mitteilungspflicht des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) beim Bekanntwerden nachteiliger Tatsachen über Fahrlehrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 8. 9. 1958 — IV/B — 24 — 00 — 16/58

Nach Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zu § 14 der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (BAnz. Nr. 145 vom 1. August 1957) hat das Kraftfahrt-Bundesamt der Erlaubnisbehörde von Amts wegen nachteilige Tatsachen mitzuteilen, die ihm über einen Fahrlehrer bekannt werden. Dieser Forderung der AVV kann das Kraftfahrt-Bundesamt nach der gegenwärtigen Sachlage nicht lückenlos genügen, da ihm in Ermangelung einer Mitteilungspflicht der Erlaubnisbehörden über die Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen eine große Anzahl von Fahrlehrern nicht bekannt ist. Gerade nach der Errichtung des Verkehrs zentralregisters dürfte jedoch eine Vervollständigung der Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes insoweit für die Erlaubnisbehörden von besonderer Bedeutung sein.

Ich bitte daher, dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Aufstellung über die im dortigen Bereich bisher zugelassenen Fahrlehrer (Familien- und Vornamen, Geburtstag, Geburts- und Wohnort des Erlaubnisinhabers) zuzuleiten sowie künftig die Erteilung neuer Fahrlehrerlaubnisse entsprechend mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 2262.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 57 v. 12. 9. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
1. 9. 58 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	7125	351
Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
18. 8. 58 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Hüls nach Kempen	352	
20. 8. 58 Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Menden—Hönnetal	352	
19. 8. 58 Anzeige des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau des städt. Jungengymnasiums (Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium) in Wuppertal	352	
Berichtigung	764	352

— MBL. NW. 1958 S. 2263/64.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 9. 1958

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	141
113. Anwendung des Reisekostenrechts auf die Lehrer an Volkschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1958	142
114. Überprüfung von Erlassen, Verwaltungsanordnungen und Verfügungen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1958	143
115. Richtlinien und Rahmenlehrpläne für den Mathematikunterricht in den allgemeinbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1958	144
116. Landeszuschüsse an Ersatzschulen; hier: Ausgleich von Überschüssen aus Vorjahren. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1958	148
117. Tag der Heimat. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1958	148
118. Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1959/60. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 8. 1958	148
119. Lehrerfortbildungs-Lehrgang für alkohol- und tabakfreie Juengerziehung vom 5. bis 9. September 1958. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1958	149
120. Nichtamtliche Direktorenkonferenzen im Bereich der höheren Schule; hier: Zahlung von Reisekostenvergütungen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1958	149

121. Anerkennung von Deutschen Schulen im Ausland. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1958	149
122. Materialprüfungen an den staatlichen Ingenieurschulen für Bauwesen und für Maschinenwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 7. 1958	149
123. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 8. 8. 1958	150
124. Berichtigung	150

B. Nichtamtlicher Teil

Die Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung	150
Tagung des Verbandes Deutscher Biologen e. V.	150
Gemener Kongress 1958	150
Vortragsveranstaltung für Physiklehrer	150
Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e. V.	150
Bücher und Zeitschriften	150

— MBL. NW. 1958 S. 2263/64.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.